



INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

News

Nr. 1 / Mai 2011



«Transparenz» – ein Begriff wie so manch ein anderer. Und doch wird gerade diesem Begriff eine besondere Bedeutung beigemessen. Immerhin versuchen einige Staaten unter dem Vorwand der Transparenz, die finanzielle Privatsphäre ihrer Bürger mittels verschiedener Überwachungsmechanismen auszuhöhlen. Die dahinter stehenden Gründe sind wohlbekannt.

Aber, ein Zuviel an Transparenz in finanziellen Angelegenheiten macht angreifbar und kann negative Fol-

Missverstandene Transparenz

gen haben wie z.B. Missgunst, Neid, gesteigerte Erwartungshaltungen oder Gefahren durch Dritte. Hieraus lässt sich der begründbare Wunsch nach finanzieller Privatsphäre und persönlicher Sicherheit ableiten. Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Instabilitäten in vielen Weltregionen tragen das ihrige dazu bei. Je mehr die missverstandene «Transparenz» zunimmt, desto mehr wird der Bedarf nach einem rechtmässigen Vermögensschutz («Asset Protection») steigen.

Nun eignen sich nicht alle Jurisdiktionen gleichermaßen für einen umfassenden Vermögensschutz – und das ist so manch einem ein Dorn im Auge. Jurisdiktionen, die sich für einen Vermögensschutz bestätigen, zeichnen sich aus durch Rechts- und Planungssicherheit, wirtschaftliche, politische und soziale Stabilität sowie eine Infrastruktur und Rechtsprechung, mit der Vermögensschutz überhaupt umgesetzt werden kann. In den vergangenen Jahren und bis dato wird ein Keil zwischen vermögensfreundliche Jurisdiktionen und die öffentliche Meinung getrieben, indem bewusst falsch argumentiert wird und

Inhalt

Der Finanzplatz Liechtenstein

Zivilrechtliche Anerkennung liechtensteinischer Stiftungen in der Schweiz

Die Kundenbuchhaltung:
Effizienz und Analyse

die sogenannten «Reichen» angeprangert werden. Vermögensschutz aber steht nicht nur einer bestimmten Personengruppe zu und er ist auch nicht dazu da, um eine nationale Steuerhoheit zu umgehen oder Vermögen zu verstecken! Nein. Vermögensschutz ist dazu da, um Vermögenswerte frühzeitig und rechtmässig vor zukünftigen Verlustrisiken wie z.B. Enteignung oder persönlichem Unvermögen zu bewahren. Wenn sich also jemand mit Vermögensschutz auseinandersetzt, so zeugt dies von Weitblick und Achtsamkeit zum Wohle zukünftiger Generationen und der Gesellschaft.

Man bedenke: Privatvermögen hat nie nur eine private sondern immer auch eine gesamtgesellschaftliche Komponente! Gerade jenes Privatvermögen, das mit einem langfristigen Fokus investiert wird und erhalten bleiben soll, trägt wesentlich zum Wohlergehen von Unternehmen, Institutionen und der Gesellschaft bei – und so letztlich zum Wohlergehen eines jeden Einzelnen.

Michael von Liechtenstein

Der Finanzplatz Liechtenstein

Die Welt steht in einem fundamentalen Wandel. Vieles, was jahrzehntelang Gültigkeit hatte und mehr oder minder gut funktionierte, wird in Frage gestellt oder büsst an Daseinsberechtigung ein. Beispiele hierfür liefern unter anderem die arabische Welt, Europa und die USA.

Die USA, das Land der unbegrenzten Möglichkeiten – das Land, in dem das Unmögliche möglich wird. Das Land, in dem die globale Finanzkrise ihren Anfang fand. Dieses Land sieht sich aktuell mit einem Haushaltsdefizit konfrontiert, das jenseits jeder Vorstellungskraft liegt und lebensbedrohliche Züge für eine ganze Nation annehmen könnte. Plötzlich sehen sich die USA gezwungen, die Grenzen scharf zu definieren, die bisherige Attitüde zu verändern und die Innovationskraft zu forcieren. Wie gut dies gelingen wird, wird sich erst noch weisen. Ebenso wird sich weisen, wie stark die Ereignisse der letzten Jahre die amerikanische Vormachtstellung in der Welt beeinflussen werden.

Auch in Europa zeichnen sich Veränderungen ab. Die Mitgliedstaaten stehen im Spannungsfeld zwischen Integration und Autonomie. Das Problem dabei ist, dass bei einem starken Integrationswillen allzu oft die Bedürfnisse des Einzelnen ignoriert werden. Langfristig könnten sich daraus negative Konsequenzen für das Staatenbündnis ergeben. Im Weiteren gibt es Mitgliedstaaten, die hochverschuldet und gezwungen sind, einen rigorosen Sparkurs einzuschlagen. Dies wird den Wohlfahrtsstaat und sozialen Frieden in Europa stark in Bedrängnis bringen.

In der arabischen Welt spielen sich seit Monaten Szenen ab, die man in diesem Ausmass wohl kaum für möglich gehalten hätte. Das Volk strebt mehr denn je nach Freiheit und Selbstbestimmung. Zu sehr ist es der einseitig bestimmten Gangart überdrüssig. Wie dieser

Kampf ausgehen wird, ist derzeit noch unklar. Klar ist aber, dass ein einmal entfachtetes Streben nach Freiheit sich nicht so einfach zurückdrängen lässt. Solche politischen, wirtschaftlichen und sozialen Instabilitäten kennzeichnen die Welt von heute und führen dazu, dass der Ruf nach noch mehr Regulierungen und Kontrollen laut wird. Am Ende des Tages kämpft ein jeder um eine bestmögliche Positionierung im globalen Umfeld.

Doch was hat das alles mit Liechtenstein zu tun?

Der Druck, der von anderen Staaten ausgeht, wälzt sich konsequenterweise auch auf Kleinststaaten wie Liechtenstein über. Kleinststaaten stehen heute in einem Spannungsfeld zwischen Anpassung und Unabhängigkeit. Einerseits gilt es, sich in der internationalen Staatengemeinschaft zu integrieren. Andererseits soll die staatliche Selbstbestimmung erhalten bleiben. Dementsprechend durchläuft auch der liechtensteinische Finanzplatz eine Phase des Wandels. Mit der Liechtenstein Erklärung im Jahr 2009 wurde dieser Wandel offiziell in Gang gesetzt, jedoch folgte Liechtenstein bereits Jahre zuvor wichtigen internationalen Standards. Diese Tatsache bleibt in den meisten ausländischen Medien allzu oft und gerne unerwähnt.

Nun gilt es, den liechtensteinischen Finanzplatz im globalen Wettbewerb zu positionieren. Die Voraussetzungen dafür sind gut. Zum einen hat der liechtensteinische Finanzplatz in den Unzeiten der globalen Finanzkrise starke Bodenhaftung bewiesen. Zum anderen werden schrittweise Massnahmen umgesetzt, die den Weg des liechtensteinischen Finanzplatzes in die Zukunft ebnen. Erstens zeichnet sich das liechtensteinische Gesellschaftsrecht aus durch eine liberale Ausgestaltung und eine Vielfalt an Rechtsformen (z.B. Stiftungen, Trusts, Anstalten, etc.). Zweitens sieht das neue liechtensteinische Steuer-

recht eine sehr wettbewerbsfähige Besteuerung vor, die unter anderem das Unternehmertum fördert. Gleichzeitig ist das neue Steuerrecht auf seine Europakonformität hin bestätigt, womit der Vorwurf des «*Ring Fencings*» ohne wesentliche Konsequenzen für die Steuerbelastung vom Tisch ist. Drittens steht die liechtensteinische Regierung mit wichtigen Ländern und Handelspartnern in intensiven Gesprächen, um die abgeschlossenen TIEAs (Tax Information Exchange Agreements) mit Doppelbesteuerungsabkommen zu vervollständigen. Viertens weisen die Akteure des liechtensteinischen Finanzplatzes eine jahrzehntelange, herausragende Erfahrung auf im Bereich der Vermögensplanung, der Vermögensstrukturierung und des Vermögensschutzes.

Fazit:

In einer Welt, die viele Unsicherheiten beherbergt, in der der Ruf nach mehr Regulierungen und Kontrollen lauter wird, in der die Selbstbestimmung zu ersticken droht – in einer solchen Welt wird der Wunsch nach Stabilität und Vertrauen immer stärker werden. Stabil, kompetent und mit einem unverwechselbaren Profil – so lässt sich der Finanzplatz Liechtenstein beschreiben.

Zivilrechtliche Anerkennung liechtensteinischer Stiftungen in der Schweiz

Der Entscheid Nr. 135 III 164 des Schweizer Bundesgerichts vom 17. November 2009 markiert einen wesentlichen Meilenstein in der zivilrechtlichen Anerkennung von liechtensteinischen Stiftungen (insbesondere von Familienstiftungen) in der Schweiz.

Vor dem 17. November 2009 herrschte Rechtsunsicherheit im Hinblick auf eine zivilrechtliche Anerkennung von liechtensteinischen Familienstiftungen in der Schweiz. Nach Schweizer Rechtsauffassung wurden die sogenannten voraussetzungslosen Unterhaltsstiftungen – also Stiftungen, bei denen eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Unterstützung von Begünstigten fehlt – als unzulässig angesehen. Jedoch akzeptierte die Schweiz bereits im Juli 2007, mit dem Inkrafttreten des «*Haager Übereinkommens über das auf Trust anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung*», den Umstand, dass ausländische Rechtsträger in der Schweiz grundsätzlich anzuerkennen sind, wenn die Schweizer Rechtsordnung keine vergleichbaren Produkte anbieten kann. Das Schweizer Bundesgericht fällte am 17. November 2009 sodann den Entscheid, mit dem die Rechts- und Prozessfähigkeit von liechtensteinischen Stiftungen (somit die Rechtssubjektivität) grundsätzlich anerkannt ist und womit die entsprechende zivilrechtliche Sicherheit gegeben ist. Daraus folgt, dass eine liechtensteinische Familienstiftung als Instrument für Vermögensschutz («*Asset Protection*») auch vom Schweizer Markt genutzt werden kann.

Vermögensschutz entsteht durch das Prinzip der Vermögenstrennung. Damit trennt sich ein Stifter von einem bestimmten Vermögen, indem er dieses beispielsweise einer liechtensteinischen Familienstiftung widmet. Dieses Vermögen ist alsdann vor allfälligen Haftungsansprüchen von Dritten, einem unbefugten Zugriff, politischen oder wirtschaft-

lichen Instabilitäten geschützt. Mit dem Vermögensschutz beabsichtigt ein Stifter grundsätzlich, ein bestimmtes Vermögen über mehrere Generationen hinweg zu erhalten und es in dessen Substanz zu sichern.

Vermögensschutz stellt einen wesentlichen Schwerpunkt des liechtensteinischen Stiftungsrechts dar. So unterscheidet das liechtensteinische Stiftungsrecht grundsätzlich zwischen privat- und gemeinnützigen Stiftungen. In weiterer Folge kann ein Stifter beispielsweise in den Statuten die Vollstreckung von Begünstigtenrechten (von Begünstigten bzw. Anwartschaftsberechtigten) innerhalb des familiären Zwecks in Fällen eines Sicherungsverfahrens, einer Zwangsvollstreckung oder eines Konkurses ausschliessen. Im Weiteren kennt das liechtensteinische Recht eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb welcher allfällige Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden können. Auch gilt das Prinzip der doppelten Anknüpfung, wonach die Anfechtung einer Schenkung wegen Pflichtteilsverkürzung nur möglich ist, wenn dieser Pflichtteilsanspruch nicht nur im Heimatland des Erben (also z.B. in der Schweiz), sondern auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht (also in Liechtenstein) zulässig ist. Ferner greift die Regel, dass wenn sich ein Stifter kein Widerrufs- und/oder Änderungsrecht vorbehalten hat (was in der Regel der Fall ist), vonseiten der Gläubiger keine Möglichkeit zur Anfechtung besteht.

Aus steuerrechtlicher Perspektive wird ein Vermögen einem Stifter nicht mehr zugerechnet, wenn dieser sich vom Vermögen getrennt hat. Dasselbe Prinzip gilt auch auf Ebene der Begünstigten, sofern in den Beistatuten der Stiftung keine bestimmten Begünstigungen definiert sind. In einem solchen Fall spricht man von einer liechtensteinischen Familienstiftung in Form einer Ermessensstiftung. Die liechtensteinische

Ermessensstiftung unterscheidet sich von den anderen Stiftungsformen durch die Ausgestaltung der Begünstigtenrechte. So legt der Stifter bei Stiftungsgründung den Begünstigtenkreis fest. Der Begünstigtenkreis kann vom Stiftungsrat nicht abgeändert werden. Über eine allfällige Zuwendung an einen oder mehrere Begünstigten aus diesem Begünstigtenkreis beschliessen von Zeit zu Zeit und im eigenen Ermessen liegend die Stiftungsorgane. Somit entsteht ein Rechtsanspruch auf eine Begünstigung erst mit der entsprechenden, gültigen Beschlussfassung durch den Stiftungsrat. Dementsprechend tritt eine steuerliche Relevanz in vielen Ländern erst auf, wenn ein Ermessensbegünstigter tatsächlich eine Zuwendung aus der Stiftung erhalten hat. Eine Ermessensstiftung erhöht den Vermögensschutz und die Diskretion einer Stiftung ungemein.

Fazit:

In einem dynamischen Marktumfeld mit vielen Unbekannten nimmt der Vermögensschutz die Rolle einer stabilen Konstante ein. Das liechtensteinische Stiftungsrecht begünstigt einen umfassenden Vermögensschutz und insbesondere die liechtensteinische Ermessensstiftung eignet sich zur Umsetzung desselben. Durch den Schweizer Bundesgerichtsentscheid vom 17. November 2009 kann die liechtensteinische Familienstiftung auch vom Schweizer Markt als Rechtsinstrument für Vermögensschutz genutzt werden.

Die Kundenbuchhaltung: Effizienz und Analyse



Markus Johann
Leiter Kundenbuchhaltung
Mitglied der Geschäftsleitung, Stellvertretender Direktor



Geschätzte Leserschaft

Vermögen bedeutet Freiheit und Verpflichtung zugleich. Ein langfristiger Vermögenserhalt beinhaltet die Verpflichtung, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die das finanzielle Wohlergehen sichern. Industrie- und Finanzkontor ist darum bestrebt, dem Kunden mittels *Wachstum* und *Schutz* zu finanziellem Wohlergehen zu verhelfen. Die Kundenbuchhaltung bei Industrie- und Finanzkontor bildet dabei eine wichtige Komponente und das Aufgabengebiet ist dementsprechend umfassend.

Zum einen beinhaltet unser Aufgabengebiet die klassische Finanzbuchhaltung, also den Zahlungsverkehr, die Wertschriftenbuchhaltung, Vermögensaufstellungen oder Bilanz und Erfolgsrechnungen sowie entsprechende *cash-flow*-Berechnungen. Die zahlenmässige Aufbereitung erfolgt nach den üblichen handels- und steuerrechtlichen Kriterien. Zum anderen bieten wir dem Kunden hierauf aufbauend weitere Dienstleistungen in Form von Analysen an, zum Beispiel:

- Performanceberechnungen.
- Strategisches *Cash-Flow*-Management.

- Cost-Accounting für einen umfassenden Gesamtüberblick.
- Liquiditätsplanung und Budgeterstellung zur Kostenüberwachung.
- Evaluation von Wertpapierportfolios als Instrument für Verhandlungen.
- Unterstützung in der Steuerplanung in Zusammenarbeit mit unseren Experten.

Mit unserer Arbeit machen wir Einnahmen und Ausgaben, Guthaben und Verbindlichkeiten, Gewinne und Verluste transparent. Auf diese Weise kann der Kunde erkennen, wie rentabel Investitionen sind beziehungsweise wo Optimierungspotential besteht. Wir sind darum bestrebt, jedem Kunden eine massgeschneiderte Betreuung mit Mehrwert zu bieten, die gleichzeitig in einem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.

Die Kundenbuchhaltung bei Industrie- und Finanzkontor ist nicht mit einem klassischen *Backoffice* vergleichbar. Vielmehr bildet die Kundenbuchhaltung bei Industrie- und Finanzkontor im Rahmen der umfassenden Mandatsbetreuung eine wichtige Schnittstelle, die geprägt sein muss von Effizienz. Unser Ziel ist, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu arbeiten und zusätzlich zur

individuellen Beratungsleistung alle buchhaltungsnahen Dienstleistungen zu erbringen.

Dabei folgen wir dem Prinzip der Verständlichkeit. Wir legen grossen Wert darauf, dass wir eine Vermögenssituation nicht nur zahlenmässig darstellen, sondern sie für den Kunden auch nachvollziehbar und fassbar machen. Denn erst dadurch erhält der Kunde die Sicherheit, dass seine Vermögenswerte im Rahmen der Zielsetzung unter Kontrolle sind.

Das Ziel von Industrie- und Finanzkontor ist, den tatsächlichen Bedarf eines Kunden zu erkennen und dessen finanzielles Wohlergehen sicherzustellen. Wir in der Kundenbuchhaltung unterstützen dieses Ziel, indem wir das abstrakte Wesen der Buchhaltung verständlich und fassbar machen.

Markus Johann